

Individualprophylaxe und deren Abrechnung

Im Rahmen der Gesundheitsreform übernehmen die Gesetzlichen Krankenkassen seit Anfang des Jahres nur noch einmal pro Jahr die Kosten für eine professionelle Zahnsteinentfernung.

Patienten, welche zur Vermeidung von Zahnfleisch- und Parodontoseerkrankungen eine häufigere Zahnsteinentfernung wünschen, müssen die Kosten darüber hinaus selbst tragen.

DR. MARKUS HECKNER/BERLIN

Mit dem Entschluss im Bereich der Individualprophylaxe einzusparen, hat der Gesetzgeber, nach weit verbreiteter Meinung, wieder ein Schritt in die falsche Richtung getan. Gehören doch Karies und Parodontopathien zu den am weitesten verbreiteten Krankheiten in Deutschland. Auf Grund zahlreicher klinischer Untersuchungen gilt mittlerweile als gesichert, dass diese Erkrankungen durch die richtige Ernährung, regelmäßige zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und wirksame Mundhygiene in Verbindung mit der Anwendung von Fluoriden und Versiegeln praktisch vollständig verhütet werden könnten. Mundgesundheit lässt sich ohne die Hilfe von Individualprophylaxemaßnahmen nicht realisieren. Aber was tun in einer Zeit, in der die politischen Entscheidungen zu Gunsten der Krankenkassen anstatt der Patienten gefällt werden?

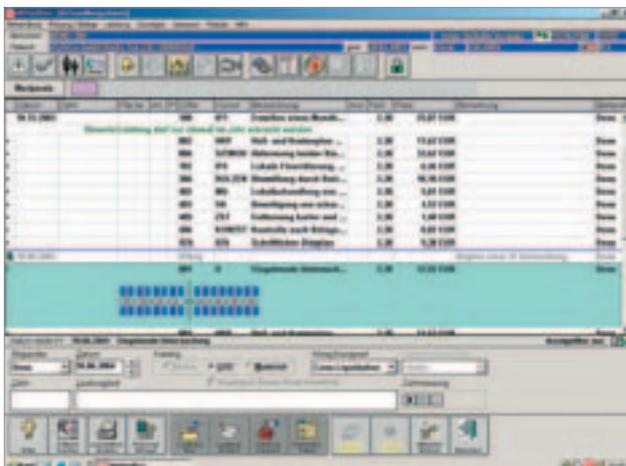
In kaum einem anderen Bereich der zahnärztlichen Arbeit ist der Erfolg so abhängig von der dauerhaften Mitarbeit des Patienten wie in der Prophylaxe. Intensive Aufklärung und ständige Motivation sind unverzichtbar. Diese Maßnahmen erfordern einen hohen Zeitaufwand, welcher eine gerechte Entlohnung nach sich ziehen sollte. Wenn der Gesetzgeber den Zahnärzten eine Hürde nach der anderen aufbürdet, dann sollten diese keine Leistung mehr „verschenken“ und die gegebenen Möglichkeiten nutzen. Eine lückenhafte Dokumentation und/oder eine fehlerhafte Abrechnung können den Praxisinhaber viel Geld kosten. Deshalb ist es wichtig, die richtige Unterstützung zu bekommen. Spezielle Software (wie z.B. DENSoffice EXPERIENCED, DENS

GmbH) hilft schon seit Jahren Zahnärzten das Maximum des Erreichbaren für sich und ihre Patienten aus diesem ungerechten System herauszuholen.

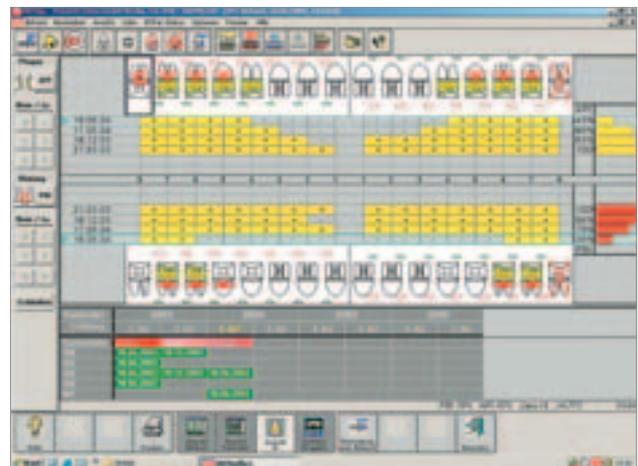
Die Berechnung von Leistungen der zahnärztlichen Individualprophylaxe

Jeder Patient, ohne Rücksicht auf sein Alter, kann individualprophylaktische Maßnahmen in Anspruch nehmen. Der Zahnarzt kann für seine erbrachten Leistungen die entsprechenden GOZ-Nummern berechnen, auch dann, wenn z.B. eine Beihilfestelle oder Privatversicherung einschränkende Bestimmungen in der Erstattung vorgesehen hat. Zum Beispiel ist die GOZ-Nr. 100 nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs beihilfefähig. Die Erstattung erfolgt dann durch den Patienten privat.

Die individualprophylaktischen Maßnahmen umfassen die Erstellung des Mundhygienestatus und die eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen (GOZ-Nr. 100), die Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Untersuchungen (GOZ-Nr. 101) sowie die lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel als Maßnahme zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz (GOZ-Nr. 102). Sollte der in der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 100 geforderte Zeitaufwand von 25 Minuten weit überschritten werden, könnte unter Umständen ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes durch den geforderten umfangreichen Leistungsinhalt begründet werden. Die GOZ-Nr.



Eingabe von IP-Leistungen in DENSoffice.



DENSip – Übersicht mit IP-Kalender und Verlaufsanzeige.

Der Beitrag basiert auf den Angaben des Herstellers.